## **Motion NAME**

**„Schaffung minimaler Rückliefertarif für Solarstrom im Versorgungsgebiet der NAME EVU“**

Der Gemeinderat wird beauftragt, die notwendigen Schritte einzuleiten, um im Versorgungsgebiet des NAME EVU einen minimalen, langfristig stabilen Rückliefertarif für die Einspeisung von Solarstrom zu garantieren. Die Höhe des Rückliefertarifes sollte sich an den durchschnittlichen Gestehungskosten der Solarenergie in Abhängigkeit zur Grösse der Anlage orientieren und muss daher für Anlagen bis 100 kWp mindestens 10 Rappen pro Kilowattstunde betragen. Die Motion fordert damit die Umsetzung von Art. 12, Abs. 1 der Energieverordnung[[1]](#footnote-1).

**Begründung**

Um die Ziele des Pariser Klimaabkommens zu erreichen, muss die Schweiz ihre Bemühungen zur Dekarbonisierung dringend vorantreiben. Eine wesentliche Schlüsselrolle übernimmt dabei die Solarenergie, doch der Ausbaupfad ist noch lange nicht auf der Zielgeraden. Eine starke Bremse bilden die finanziellen Rahmenbedingungen für die Solarenergie. Während andere Bereiche wie bspw. der Immobilienmarkt von relativ zuverlässigen Renditevorhersagen profitieren können, ist der Zubau von Solarenergie trotz der kleinen und grossen Einmalvergütung von massiven Marktunsicherheiten geprägt. So ist es beispielsweise wegen der variablen und nicht prognostizierbaren Rückliefertarife praktisch unmöglich, die genaue Amortisationsdauer oder überhaupt die Frage nach der Kostendeckung einer Solaranlage zu berechnen. INDIVIDUELLER SATZ ZU LAGE IN GEMEINDE (Bspw. „In der Gemeinde XXX wurde 20XX ein Tarif von XX Rappen/kWh bezahlt, 2016 bis 2018 aber nur noch XX Rappen, weniger als die Hälfte der Gestehungskosten einer kleinen oder mittelgrossen Anlage.“) Dies hat spürbare Folgen für die Amortisationsdauer und einen negativen Effekt auf die Investitionssicherheit. Dadurch wird der Ausbau massiv gehemmt, denn das Marktpreisrisiko liegt damit beim\*bei der Investor\*in. Sowohl Swissolar wie auch VESE beziffern die aktuellen Gestehungskosten einer Anlage unter 100 kWp mit rund 12 Rappen pro Kilowattstunde[[2]](#footnote-2). Beim aktuell ausgezahlten Rückliefertarif von XX Rappen (2020), respektive neu sogar nur noch X Rappen ist es zurzeit praktisch unmöglich, alleine mit dem Verkauf des physischen Stromes auch inklusive des Verkaufes der Herkunftsnachweise die Anlage zu finanzieren. Um dies zu verbessern, sieht das Energiegesetz zusätzliche Gefässe wie bspw. die Optimierung des Eigenverbrauches oder der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch vor. Diese Möglichkeiten sind für Laien aber nicht einfach zu verstehen und erfordern einen nicht unwesentlichen Zusatzaufwand, den viele Menschen scheuen. Ein weiterer, besonders problematischer Punkt ist, dass damit oft nur einen Teil des Daches mit Solarpanels ausgestattet wird, um die Amortisation überhaupt erst zu ermöglichen. Von volatilen und niedrigen Rückliefertarifen sind auch grössere Produktionsanlagen (also Solaranalagen, die 100% des generierten Stromes in das Netz speisen) negativ betroffen: in vielen Fällen werden sie gar nicht erst gebaut. Doch für das Erreichen der Klimaneutralität braucht es jeden Quadratmeter Dach- und Fassadenfläche, unabhängig vom Eigenverbrauchsgrad der\*des Nutzer\*in. VERGLEICH MIT ANDEREM EW (bswp. Die Rückliefertarife der XXX verdeutlichen, dass die Vergütung eines angemessenen Rückliefertarifes bei ähnlichen Preisen für die Konsumentinnen und Konsumenten machbar ist (vergl. Tarifblätter im Anhang).

Damit eine Anlage innerhalb von maximal XX Jahren [wir empfehlen 15-20 Jahre] refinanziert werden kann, fordert diese Motion die Einführung eines verbindlichen minimalen und langfristig stabilen Rückliefertarifes. Dieser muss sich zwingend an den Gestehungskosten einer Anlage im Verhältnis zu ihrer Grösse orientieren, was bei einer durchschnittlichen Anlage unter 100 kWp rund 12 Rappen beträgt. Es ist dem Gemeinderat überlassen, wie er sich im Rahmen des Art. XX der Gemeindeordnung mit der ENERGIEVERSORGER kurzschliesst. Der Rückliefertarif muss aber mindestens 10 Rappen pro kWh für Anlagen bis 100 kWp betragen, darf aber auch höher ausgestaltet oder abgestuft werden. Falls eine zusätzliche Einnahmequelle generiert werden muss, darf diese nicht zu Ungunsten von Haushalten ausfallen, die bereits ökologischen Strom konsumieren. So ist davon abzusehen, die Preise von Stromprodukten mit einem hohen Anteil Wasser-, Wind- oder Sonnenenergie (weiter) zu erhöhen.

1. https://fedlex.data.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/cc/2017/763/20190401/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-cc-2017-763-20190401-de-pdf-a.pdf [↑](#footnote-ref-1)
2. Gestehungskosten Solarenergie im Jahr 2020 gem. Berechnung Swissolar: <https://www.swissolar.ch/fileadmin/user_upload/Solarenergie/Fakten-und-Zahlen/Branchen-Faktenblatt_PV_CH_d.pdf>, Stand 21. Januar 2021 [↑](#footnote-ref-2)